

musik
kapelle
OBERBOZEN

VEREINSSTATUTEN DER
MUSIKKAPELLE OBERBOZEN
EHRENAMTLICHE ORGANISATION

INHALTSVERZEICHNIS DER STATUTEN DER MUSIKKAPELLE OBERBOZEN

1	NAME UND SITZ	3
2	ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS	3
3	GEMEINNÜTZIGKEIT	4
4	VEREINSVERMÖGEN	4
5	MITGLIEDERSCHAFT.....	4
6	AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS.....	5
7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
8	DIE ORGANE DES VEREINS	6
8.1	DIE GENERAL- bzw. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
8.2	DER VEREINSVORSTAND	7
9	DIE BÖHMISCHE	9
10	DIE MUSIKSCHÜLER	9
11	AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
12	SCHLUSSBESTIMMUNG.....	10



1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Oberbozen Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Oberbozen EO“, wurde im Jahre 1926 gegründet, ist von unbegrenzter Dauer, ist ein ehrenamtlich tätiger Verein und eine rechtlich nicht anerkannte Vereinigung. Die Musikkapelle Oberbozen EO hat ihren Sitz im Haus der Musik, Kirchweg 10/A, in 39054 Ritten/Oberbozen, Provinz Bozen/Südtirol. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

2 ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

Der Zweck des Vereines ergibt sich aus folgenden Punkten:

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort
- b) darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art
- c) Förderung des traditionellen und kulturellen Lebens in der Dorfgemeinschaft
- d) Erhalt, Pflege und Verwaltung des Festplatzes in Oberbozen als öffentliche Grünfläche und Ort des traditionellen und kulturellen Lebens

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5 Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgender Änderungen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinem Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Diese weiteren Tätigkeiten, welche zum Zwecke der Finanzierung der institutionellen Tätigkeit – siehe Art. 4 „Vereinsvermögen“ des geltenden Statutes – durchgeführt werden, sind:

- a) Gelegentliche Organisation/Abhaltung von Veranstaltungen und Festen, insbesondere den „OBERBOZNER KIRCHTAG“;
- b) Gelegentliche Organisation/Abhaltung von Konzertveranstaltungen in jeglicher Form;
- c) Erhalt, Pflege und Verwaltung des Festplatzes in Oberbozen, welche auch als öffentliche Grünfläche und Ort des traditionellen und kulturellen Lebens genutzt wird;

DER VEREINSZWECK UND DIE INSTITUTIONELLE TÄTIGKEIT SOLL ERREICHT WERDEN DURCH:

- a) regelmäßige Probertätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikanten
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft

- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
- f) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- g) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes
- h) Gemeinnützigkeit

3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele. Sämtliche Tätigkeiten des Vereins unterliegen einem uneigennützigen Prinzip, d.h. das Vermögen des Vereins dient zur Ausübung der statuarischen Tätigkeiten – siehe Art. 4 „Vereinsvermögen“ des geltenden Statutes – und die Mitglieder und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben keinerlei Anspruch auf Vergütung (mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen).

4 VEREINSVERMÖGEN

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Festen (z.B. Oberbozner Kirchtag)
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder
- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften
- d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Sämtlicher Einnahmen, Überschüsse aus Konzert- und Festveranstaltungen und Beiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen werden ausschließlich für die Deckung von Spesen und Investitionen für die Gewährleistung der institutionellen Tätigkeit des Vereins verwendet.

Ein Anspruch von einzelnen Mitgliedern auf direkter oder indirekter Verteilung von finanziellen Überschüssen, des Vereinsvermögens oder Rücklagen besteht nicht und ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5 MITGLIEDERSCHAFT

Der Verein besteht aus musikausübenden Mitgliedern, Marketenderinnen, Fähnrich, Stabführer, im Folgenden genannt „**ordentliche Mitglieder**“ und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, im Folgenden genannt „**Ehrenmitglieder**“.

Ordentliche Mitglieder können alle musikverständigen Personen werden. Dazu bedarf es eines Antrages von Seiten des Bewerbers. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied (bzw. auch über die Nichtaufnahme) wird im Vereinsvorstand beschlossen und muss dem Beitrittswerber innerhalb 60 Tage bekannt gegeben werden. Falls die Aufnahme verweigert wird, muss die Entscheidung begründet werden. Die Aufnahme des neuen Mitglieds muss im Mitgliederregister vermerkt werden.

Sollte der Antrag um Mitgliedschaft abgelehnt werden, hat der Bewerber die Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung schriftlichen Rekurs an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Der Antrag um Aufnahme als Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des Vereinsvorstandes erfolgen und wird in diesem Falle vom Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet, welche die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied (bzw. auch über die Nichtaufnahme) beschließt. Der Beschluss, nur wenn positiv, muss der betreffenden Person innerhalb 60 Tage bekannt gegeben werden. Falls dieser den Beschluss der Mitgliederversammlung annimmt wird die Aufnahme als Ehrenmitglied im Mitgliederbuch vermerkt.

Sollte der Antrag um Ehrenmitgliedschaft abgelehnt werden, kann der Antrag vom Vereinsvorstand unter erneuter Vorlage einer triftigen Begründung bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden, welche dann endgültig entscheidet.

Durch die Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins und die vereinsinternen Regeln „Leitregeln & Geschäftsordnung“

Die Mitgliedschaft im Verein ist streng persönlich und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig.

6 AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

Der freiwillige Austritt aus dem Verein sollte nur zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Ausschuss schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied:

- ⊗ trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt und wiederholt bzw. schwerwiegend gegen die Statuten oder den vorschriftsmäßig gefassten Beschlüssen der Generalversammlung, des Ausschusses oder des Obmannes verstößt
- ⊗ den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt
- ⊗ Streit oder Unruhe unter den Mitgliedern fördert
- ⊗ Länger als zwei Jahre nicht aktiv als Musikant am Vereinsleben teilnimmt

7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins in der Tracht teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, das ihnen zur Verfügung gestellte Instrument sowie die Tracht ordnungsgemäß zu unterhalten, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

Ehrenmitgliedern ist es gestattet, auch nach ihrer aktiven Vereinstätigkeit die ihnen anvertraute Tracht in Verwahrung zu behalten. Die Familienmitglieder werden dazu angehalten, nach dem

Ableben des Ehrenmitgliedes, die Tracht in ordnungsgemäßem Zustand an die MK zurückzugeben.

Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat mit dem Eintritt in den Verein in der Mitgliedervollversammlung ein aktives und passives Stimmrecht. Eine Vertretung mittels Vollmacht durch andere Mitglieder bei der Mitgliedervollversammlung ist ausgeschlossen. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Mitteln der Videotelekommunikation ist möglich, sofern dies dem Obmann mindestens 2 (zwei) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wird und die notwendigen technischen Voraussetzungen hierfür am Ort der Mitgliederversammlung vorhanden sind.

Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit durch einfachen schriftlichen Antrag an den Obmann, auch in elektronischer Form wie E-Mail, Einsicht in die verschiedenen Vereinsbücher zu erhalten.

8 DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vereinsvorstand bzw. Ausschuss.

8.1 DIE GENERAL- bzw. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die General- bzw. Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher, durch schriftliche Mitteilung, auch in elektronischer Form, wie z.B. E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die General- bzw. Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Eine außerordentliche General- bzw. Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein mehrheitlicher Beschluss des Ausschusses dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die General- bzw. Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Die Wahl der Vereinsorgane sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein

Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG HAT FOLGENDE AUFGABEN:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Bilanz bzw. Jahresabschlussrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Die Wahl, sowie eventuelle Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

8.2 DER VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand, auch Ausschuss genannt, besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Vereinsobmann und dessen Stellvertreter
- b) Kapellmeister (kooptiertes Mitglied)
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Archivar
- f) Trachtenwart
- g) Instrumenten- und Zeugwart
- h) Jugendleiter
- i) 4 Beiräte

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie führen ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand als kooptiertes Mitglied nur beratende Funktion.

Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleibt die Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten gemäß Art. 7 des vorliegenden Statuts unberührt. Eine Entlohnung des Kapellmeisters ist mit der Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen.

KOMPETENZEN DER VORSTANDSMITGLIEDER:

Dem Obmann unterliegt die organisatorische Leitung des Vereins und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er verkörpert die Bezugsperson und vertritt den Verein nach innen und außen, vor allem zu den öffentlichen Ämtern und Institutionen, zu denen im Laufe des Rechnungsjahres Kontakt aufgenommen werden muss.

Der Obmann Stellvertreter ist die rechte Hand des Obmannes. Der Stellvertreter sollte nach Möglichkeit die Arbeitsaufträge, die ihm durch den Obmann aufgetragen werden, erfüllen, und zum Teil auch selbständig Aufgaben in der Organisation des Vereins übernehmen. Zudem gilt er als Vertretung des Obmannes im Falle von Abwesenheit desselben.

Dem Kapellmeister obliegt die musikalische und fachliche Leitung der Kapelle unter Berücksichtigung seiner beratenden Funktion im Vereinsvorstand.

Der Schriftführer verfasst die Sitzungsprotokolle, die dem Ausschuss bei der darauffolgenden Sitzung verlesen werden. Er erledigt den gesamten Schriftverkehr der Kapelle und ist für eine geordnete Aufbewahrung der gesamten Vereinskorespondenz und Niederschriften verantwortlich. Er führt zudem genauestens Buch über den Probenbesuch und der Tätigkeiten und verfasst am Ende des Rechnungsjahres den Tätigkeitsbericht. Weiters ist er für die Verwaltung und Führung der Vereinsbücher zuständig, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind.

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, führt genauestens Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Bilanz bzw. Jahresabschlussrechnung. Nach Beendigung des Rechnungsjahres wird das Kassabuch von 2 (zwei) Revisoren, welche von der Generalversammlung bestimmt werden, überprüft. Die Bilanz bzw. Jahresabschlussrechnung wird sodann der Generalversammlung vorgelegt und von dieser begutachtet und genehmigt.

Der Trachtenwart ist verantwortlich für die Organisation, Ausgabe und Instandhaltung jener Trachten, die im Besitz des Vereins sind und hat über diese eine Trachtenkartei zu führen. Reparaturen kleineren Ausmaßes kann der Trachtenwart selbst entscheiden und veranlassen. Für Neuanschaffung benötigt man aber einen mehrheitlichen Beschluss des Ausschusses.

Der Zeugwart ist für die Organisation, Ausgabe und Instandhaltung jener Instrumente verantwortlich, die sich im Besitz des Vereins befinden. Zudem verwaltet er auch das gesamte bewegliche und unbewegliche Inventar, welches zusammen mit den Instrumenten in einer Inventarliste geführt werden soll. Für Neuanschaffungen benötigt es einen Beschluss im Ausschuss.

Der Notenarchivar ist verantwortlich für die Aufbewahrung und Instandhaltung des Notenmaterials sowie der Führung einer Notenkartei.

Der Jugendleiter gilt grundsätzlich als Kontaktperson zur Jugend im Verein und zu den Musikschülern. Ihm obliegt die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach dem Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, insbesondere bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Dazu sollte er die Interessen derselben wahrnehmen. Ihm unterstehen auch die jährlichen Neueinschreibungen der Musikschüler, Anmeldungen zu Weiterbildungskursen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

DEM VEREINSVORSTAND OBLIEGT:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes;

- c) die Organisation von Veranstaltungen, Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Festsetzung des Termins der Mitgliederversammlungen;
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) die Fühlungnahme der Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen zur Durchführung der Vereinszwecke;
- h) jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist;
- i) die Änderungen der „Leitregeln & Geschäftsordnung“ zu beschließen;
- j) zu beschließen, welche weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden;

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann schriftlich, auch in elektronischer Form, wie z.B. E-Mail, einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9 DIE BÖHMISCHE

Die Koordination der Auftritte und der Proben sowie die Vermögensverwaltung der Böhmischen und anderer Gruppen, welche Instrumente oder Trachten des Vereins in Anspruch nehmen, untersteht dem Verein und somit dem Ausschuss.

Nur Mitglieder der Musikkapelle können auch Mitglieder der Böhmischen Kapelle werden.

10 DIE MUSIKSCHÜLER

Musikschüler sind jene, die im Auftrag des Vereins in Musikschulen eingeschrieben werden und sich einer musikalischen Ausbildung unterziehen. Sobald dann eine ansprechende musikalische Reife erlangt worden ist, können diese im Verein als Mitglieder aufgenommen werden.

Bis zur Aufnahme im Verein gelten die Schüler nicht als Mitglieder. Sie können aber trotzdem zu Tätigkeiten im Interesse des Vereins herangezogen werden und dürfen diesen in keiner Art und Weise schädigen.

Die Schüler haben die Pflicht, die Unterrichtsstunden fleißig zu besuchen, das ihnen vom Verein zur Verfügung gestellte Instrument sorgsam zu behandeln und sollten sich zum Ziel setzen das Jungmusikerleistungsabzeichen in Bronze zu erreichen.

11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die Hauptversammlung (siehe auch Art. 8.1) zugleich über die Art der Vermögensliquidation. Dabei muss, dass das gesamte

Vereinsinventar sowie Vereinsvermögen einer ehrenamtlich tätigen Organisation des dritten Sektors zugesprochen werden. Vorrangig sollen dabei Vereine mit derselben Ausrichtung innerhalb der Fraktion Oberbozen, sowie auf dem Gemeindegebiet Ritten berücksichtigt werden. Die Übertragung des Vereinsinventars, sowie Vereinsvermögen erfolgt nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde.

12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Für alles was nicht ausdrücklich im Statut geregelt und definiert wurde wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Oberbozen, November 1995

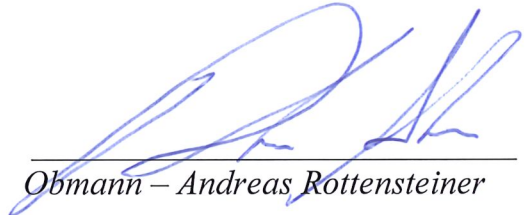
Überarbeitet und genehmigt am 27.01.2006

Überarbeitet und genehmigt am 26.01.2007

Überarbeitet und genehmigt am 03.02.2012

Überarbeitet und genehmigt am 25.01.2019


Schriftführerin – Veronika Rottensteiner


Obmann – Andreas Rottensteiner